

Hilfestellung für Betriebe während der Corona-Pandemie:

IKK classic erleichtert die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Corona-Pandemie stellt die deutsche Wirtschaft in den meisten Branchen vor große finanzielle Probleme. In Kenntnis dessen hat die IKK classic gehandelt und folgende unbürokratische Regelungen zur Stundung von Beiträgen in Kraft gesetzt:

Für Betriebe, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig zahlen können, gilt ab sofort :

1. Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März bis Mai 2020 gestundet werden
2. Mittel, die u.a. aus staatlichen Corona-Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen gewährt werden, müssen für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (incl. gestundeter Beiträge) verwendet werden
3. Es wird keine Sicherheitsleistung verlangt
4. Es werden keine Stundungszinsen erhoben
5. Im vorgenannten Zeitraum wird von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen
6. Ein formloser Antrag mit einer kurzen Begründung reicht aus

Aufgrund der Vielzahl der aktuell eingehenden Stundungsanträge kann es bei der Bearbeitung zu Verzögerungen kommen. Sollten Sie Unstimmigkeiten auf Ihrem Beitragskonto feststellen, sprechen Sie bitte unsere Firmenkundenberater an. Vielen Dank für Ihr Verständnis!